

Exklusive Bus-/Flugreise von 30. Mai bis 12. Juni 2017
ins sagenumwobene Land des Grafen Dracula

MBtouristik.
Exklusive Gruppenreisen

Alternativ auch mit Flugreise
von 2. bis 12. Juni buchbar!

RUMÄNIEN



Zwischen Karpatenbogen, Pannonischer Tiefebene und dem Schwarzen Meer erstreckt sich ein Land, das uns abgeschieden, mystisch, geheimnisvoll erscheint, ein Land, das von Hollywoods Filmindustrie als Kulisse der Dracula-Filme inszeniert wurde, und das uns durch die Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen vertraut wurde und doch fremd geblieben ist.

Wir möchten Ihnen das Land, das sein römisches (Sprach-)Erbe bereits im Namen trägt, das Land, das eng mit der württembergischen und deutschen Geschichte verbunden ist und auf diese Geschichte noch heute stolz ist, näher bringen.

Bine ați venit în România -

Herzlich willkommen
in Rumänien!



Busgruppe

Dienstag, 30. Mai 2017 (ca. 700 km)

Fahrt am frühen Morgen mit ****-Sterne Bus der Firma Dannenmann von Stuttgart über Nürnberg und Regensburg und Passau nach Linz. Nach einer längeren späten Mittagspause in der romantischen Landeshauptstadt Oberösterreichs geht es auf der Westautobahn weiter in die österreichische Metropole Wien, wo wir am frühen Abend ankommen werden. Abendessen und Übernachtung im wunderschön ruhig gelegenen ****-Hotel Schloss Wilhelminenberg vor den Toren Wiens.

Mittwoch, 31. Mai 2017 (ca. 50 km)

Nach dem Frühstück ausführliche Stadtrundfahrt durch die Walzerstadt, anschließend Freizeit. Am Abend besuchen wir ein traditionelles Heurigen-lokal mit obligatorischer Schrammelmusik und grünem Veltliner. Übernachtung im ****-Hotel Schloss Wilhelminenberg.

Donnerstag, 1. Juni 2017 (ca. 300 km)

Frühstück im Hotel, anschließend Fahrt ins knapp 250 km entfernte Budapest. Eine Stadtrundfahrt durch die ungarische Hauptstadt Budapest bringt uns die faszinierende Stadt an der Donau am Mittag näher. Freizeit in Budapest am Nachmittag. Abendessen und Übernachtung im legendären und sehr zentral gelegenen Hotel ****-Hotel „Astoria“ Budapest.

Freitag, 2. Juni 2017 (ca. 650 km)

Nach einem ausführlichen ungarischen Frühstück Weiterfahrt Richtung Rumänien mit Fotostopps in Temeswar / Timisoara im Banat, bei der Corviner Burg in Hunedoara (Eisenmarkt) und die Vauban-Festung in Alba Iulia (Karlsburg). Am Abend erreichen wir dann Sibiu (Hermannstadt). Abendessen und Übernachtung im ****-Hotel Ramada Sibiu in unmittelbarer Nähe zur Altstadt.

Fluggruppe

Freitag, 2. Juni 2017 (ca. 250 km)

Bustransfer von Stuttgart nach München Flughafen am frühen Nachmittag. Linienflug mit Lufthansa ab München Flughafen um 21.55 Uhr nach Sibiu. Ankunft 00.35 Uhr

Gemeinsame Weiterreise von Bus- und Fluggruppe

Samstag, 3. Juni 2017

Nach dem ersten rumänischen Frühstück erleben und genießen wir in Ruhe die schöne Altstadt von Sibiu. Anschließend Freizeit. Am späten Nachmittag Probe für das Konzert am Abend. Das 1. Konzert findet in der evangelischen Kirche in Sibiu statt. Abendessen und Übernachtung im ****-Hotel Ramada Sibiu.



Sonntag, 4. Juni 2017 (ca. 290 km)

Am frühen Morgen brechen wir auf durch die Siebenbürgische Hochebene nach Brasov (Kronstadt). Unterwegs besuchen wir die Kirchenburgen von Axente Sever (Frauendorf), Valea Viilor (Wurmloch), und Biertan (BIRTHÄLM), Bischofssitz für rund 300 Jahre und UNESCO-Weltkulturerbe. Einen Zwischenstopp zur Mittagspause gibt es in Sighisoara (Schäßburg). Die Oberstadt ist ebenfalls UNESCO-Weltkulturerbe. Im Haferland Besuch von Saschiz (Kaisd), Viscri (Deutsch-Weißkirch) und der Burgruine von Rupea (Reps). Abendessen und Übernachtung im ****+-Hotel Teleferic Grandhotel Poiana Brasov (Schulerau).

Montag, 5. Juni 2017 (ca. 120 km)

Nach einem rustikalen Frühstück in wunderschöner Gebirgslandschaft der Karpaten fahren wir zu einem kurzen Fotostopp zu der als Dracula-Burg bekannten Festung in Bran (Törzburg).

Anschließend Weiterfahrt nach Sinaia und Besuch der einstigen Sommerresidenz der rumänischen Könige, des Hohenzollern-Schlusses Peles. Rückfahrt am Nachmittag nach Brasov über Busteni. Am frühen Abend 2. Konzert in Brasov. Spätes Abendessen und Übernachtung im ****+-Hotel Teleferic Grandhotel Poiana Brasov.

Dienstag, 6. Juni 2017 (ca. 260 km)

Abfahrt nach dem Frühstück in die Moldau. Durch das Szeklerland geht es in die Berge. Am Roten See vorbei geht es zu der spektakulärsten Schlucht in den Ostkarpaten der Bicaz-Schlucht zur Mittagspause. Hier ragen die Felsen bis zu 100 m senkrecht in die Höhe. Ankunft am Nachmittag in Piatra Neamt (Kreuzburg). Abendessen und Übernachtung im ****-Hotel Centralplaza in Piatra Neamt.

Mittwoch, 7. Juni 2017 (ca. 330 km)

Am Morgen fahren wir zu den weltberühmten Moldauklöstern. Auf dem Weg Besuch des größten Nonnenklosters des Landes, Agapia. Ganz besonders sind hier die von Nicolae Grigorescu gemalten Bildern. Weiterfahrt nach Vama und Besuch des Eiermuseums, in dem die für die Gegend typischen bemalten oder geschnitzten Eier ausgestellt sind. Weiterfahrt zum Kloster Moldovita, der am besten erhaltenen Klosteranlage (UNESCO-Weltkulturerbe). Rustikales frühes Abendessen bei einer einheimischen Bauernfamilie in Humor, wo wir auch das Kloster (UNESCO-Weltkulturerbe) besuchen werden. Rückfahrt nach Piatra Neamt mit einem kurzen Besuch des Voronet-Klosters. Übernachtung im ****-Hotel „Centralplaza“ in Piatra Neamt.



Donnerstag, 8. Juni 2017 (ca. 490 km)

Am frühen Morgen brechen wir auf zur Fahrt ins Donaudelta, nach Tulcea. Auf dem Weg Besuch der Schlammvulkane in der Nähe der Gemeinde Paclele Mari. Abendessen und Übernachtung im ****-Sterne Hotel Esplanade in Tulcea.

Freitag, 9. Juni 2016 (ca. 80 km)

Ganztägiger entspannter Ausflug ins Donaudelta mit Schnellbooten von Murighiol aus. Mittagessen im Donaudelta. Der Abend steht zur freien Verfügung. Übernachtung im ****-Sterne Hotel Esplanade in Tulcea.

Samstag, 10. Juni 2016 (ca. 360 km)

Frisch gestärkt verlassen wir das Donaudelta in Richtung Süden. Zur Mittagspause Besuch des Badeortes Mamaia mit Möglichkeiten zum Mittagessen und Baden im Schwarzen Meer und der Stadt Constanta zur Kaffeepause. Ankunft am Abend in Bukarest. Abendessen und Übernachtung im

zentral gelegenen ****-Hotel Parkinn im Herzen der rumänischen Hauptstadt.

(Alternativ: *****-RadissonBlu-Hotel gegen geringen Aufpreis unmittelbar anschließend an das Hotel Parkinn)

Sonntag, 11. Juni 2017 (ca. 30 km)

Am Vormittag ausführliche Stadtrundfahrt durch die rumänische Hauptstadt. Anschließend reichlich Zeit zur freien Verfügung oder Zeit zum Entspannen im exklusiven SPA-Bereich der Hotels. Abendessen und Übernachtung im ****-Hotel Parkinn / *****-Hotel RadissonBlu in Bukarest.

Montag, 12. Juni 2017 (ca. 30 km)

Nach dem letzten Frühstück unserer Tour besuchen wir den rumänischen Parlamentspalast - das größte Verwaltungsgebäude Europas und das zweitgrößte Gebäude der Welt. Am späten Nachmittag Transfer zum Flughafen und Rückflug nach München / Frankfurt mit Lufthansa. Transfer nach Stuttgart. Ankunft in Stuttgart am Abend.







Mausoleu
A. Saguna
Biserica
Sf. Treime
Centru

Bus- und Flugreise

von 30. Mai bis 12. Juni 2017

Mindestteilnehmerzahl: 30 Personen

Unsere Leistungen

- Busfahrt ab Stuttgart bis Bukarest im modernen ****-Sterne-Reisebus der Firma Dannenmann Weinstadt
- Linienflug mit Lufthansa von Bukarest nach Frankfurt
- Zugtransfer von Frankfurt Flughafen nach Stuttgart Hbf
- 2 x Übernachtung / Frühstück im ****-Hotel Schloss Wilhelminenberg Wien inkl. 1 x Abendessen
- Ausführliche Stadtrundfahrt in Wien
- Besuch eines Heurigen in Wien mit Abendessen
- 1 x Übernachtung / Frühstück im legendären ****-Hotel Astoria in Budapest
- Abendessen in Budapest
- Stadtrundfahrt Budapest
- 10 x Übernachtung in sehr guten Hotels; Doppelzimmer mit eigenem Bad/WC/Dusche in Rumänien, wie folgt:
 - * 2 x in Sibiu: Hotel Ramada 4* (www.ramadasibiu.ro)
 - * 2 x in Poiana Brasov: Hotel Teleferic 4* (www.telefericgrandhotel.ro)
 - * 2 x in Piatra Neamt: Hotel Central Plaza 4* (www.centralplazahotel.ro)
 - * 2 x in Tulcea: Hotel Esplanada 4* (www.hotelesplanada.ro)
 - * 2 x in Bukarest: Hotel Park Inn 4* (www.parkinn.com/hotel-bucharest)
- 10 x Frühstücksbufett mit warmen und kalten Speisen sowie Getränken

- 8 x Abendessen (3-Gänge-Menü mit Wasser) in lokalen Restaurants oder im Hotelrestaurant
- 1 x frühes Abendessen (3-Gänge-Menü mit Hauswein und Hausschnaps) bei einer Bauernfamilie in Humor am 9. Tag
- 1 x Mittagessen während der Ausfahrt ins Donaudelta
- Vorbereitung und Organisation der beiden Konzerte in Sibiu und Brasov
- Örtliche Reiseleitung in Sibiu
- Ganztägige örtliche deutschsprechende Reiseleitung am 4. Juni, 7. Juni und 9. Juni 2017
- Ganztagesausflug mit Schnellbooten ins Donaudelta
- Eintritte zu den Sehenswürdigkeiten: Stadtpfarrkirche in Sibiu, Kirchenburg in Axente Sever, Kirchenburg in Biertan, Kirchenburg in Viscri, Schloss Peles, Kloster Agapia, Kloster Humor, Kloster Moldovita, Eiermuseum in Vama, Schlammvulkane, Donaudelta, Parlamentspalast Bukarest.



- Ausführliche Reiseführer Rumänien / Siebenbürgen (Trescher Verlag)
- Alle Busgetränke (Auswahl an 3 Mineralwasser / 5 Säften / Bier / Weißwein / 2 Sorten Rotwein / Sekt) und vielen örtlichen kulinarischen Köstlichkeiten
- Trinkgelder für Reiseleiter + Busfahrer
- Alle Führungen mit unserem bewährten Tourguide-System · MB-Foto- und Filmservice
- Persönliche Betreuung und Reiseleitung während der gesamten Reise durch MBtouristik
- Reisepreissicherungsschein

Unsere Preise (14 Tage)

Für aktive Sängerninnen und Sängern:

1.999 Euro (Frühbucherpreis bis 31.12.2016)

Einzelzimmerzuschlag: **599 Euro**

Zuschlag für Übernachtung im *****-Sterne

RadissonBlu-Hotel in Bukarest:

30 Euro pro Person und Nacht

Der Zuschlag für beide Reisen für fördernde Mitglieder der Chorgemeinschaft Kai Müller, die nicht am Konzert teilnehmen, beträgt 50 Euro.

Der Zuschlag für Nichtmitglieder der Chorgemeinschaft, die auch nicht am Konzert teilnehmen, beträgt 100 Euro.

Der Frühbucherrabatt endet am 31. Dezember 2016.

Ab dem 1. Januar 2017 erhöht sich der Reisepreis um 100 Euro. Maßgebend ist der Eingang der Buchung bei MBtouristik. Exklusive Gruppenreisen.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Reisebedingungen, die Sie am Ende dieser Ausschreibung finden.

Buchungsschluss: 30. April 2017

Mehr Infos zum Angebot unter www.mbtouristik.de sowie telefonisch unter (0711) 5104930.

Für weitere Fragen rund um die Reise sowie die Buchungsmodalitäten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Flugreise von 2. Juni bis 12. Juni 2017

Mindestteilnehmerzahl: 30 Personen

Unsere Leistungen

- Bustransfer von Stuttgart nach München Flughafen und zurück
- Linienflug mit Lufthansa von München nach Sibiu
- Linienflug mit Lufthansa von Bukarest nach München
- Fahrt im sehr guten rumänischen ***-Reisebus von Sibiu bis Bukarest
- 10 x Übernachtung in sehr guten Hotels; Doppelzimmer mit eigenem Bad/WC/Dusche, wie folgt:
 - * 2 x in Sibiu: Hotel Ramada 4* (www.ramadasibiu.ro)
 - * 2 x in Poiana Brasov: Hotel Teleferic 4* (www.telefericgrandhotel.ro)
 - * 2 x in Piatra Neamt: Hotel Central Plaza 4* (www.centralplazahotel.ro)

- * 2 x in Tulcea: Hotel Esplanada 4* (www.hotelesplanada.ro)
- * 2 x in Bukarest: Hotel Park Inn 4* (www.parkinn.com/hotel-bucharest)
- 10 x Frühstücksbuffet mit warmen und kalten Speisen sowie Getränken
- 8 x Abendessen (3-Gänge-Menü mit Wasser) in lokalen Restaurants oder im Hotelrestaurant
- 1 x frühes Abendessen (3-Gänge-Menü mit Hauswein und Hausschnaps) bei einer Bauernfamilie in Humor am 9. Tag
- 1 x Mittagessen während der Ausfahrt ins Donaudelta
- Vorbereitung und Organisation der beiden Konzerte in Sibiu und Brasov
- Örtliche Reiseleitung in Sibiu
- Ganztägige deutschsprechende örtliche Reiseleitung am 4. Juni, 7. Juni und 9. Juni 2017
- Ganztagesausflug mit Schnellbooten ins Donaudelta

- Eintritte zu den Sehenswürdigkeiten: Stadtpfarrkirche in Sibiu, Kirchenburg in Axente Sever, Kirchenburg in Biertan, Kirchenburg in Viscri, Schloss Peles, Kloster Agapia, Kloster Humor, Kloster Moldovita, Eiermuseum in Vama, Schlammvulkane, Donaudelta, Parlamentspalast Bukarest.
- Ausführliche Reiseführer Rumänien / Siebenbürgen (Trescher Verlag)
- Alle Busgetränke (Auswahl an 3 Mineralwasser / 5 Säften / Bier / Weißwein / 2 Sorten Rotwein / Sekt) und vielen örtlichen kulinarischen Köstlichkeiten
- Trinkgelder für Reiseleiter + Busfahrer
- Alle Führungen mit unserem bewährten Tourguide-System · MB-Foto- und Filmservice
- Persönliche Betreuung und Reiseleitung während der gesamten Reise durch MBtouristik
- Reisepreissicherungsschein



Unsere Preise (11 Tage)

Für aktive Sängerinnen und Sänger:
1.599 Euro (Frühbucherpreis bis 31.12.2016)
Einzelzimmerzuschlag: **499 Euro**
Zuschlag für Übernachtung im *****-Sterne RadissonBlu-Hotel in Bukarest:
30 Euro pro Person und Nacht



5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Fixstarparsonen

- 5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vor der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittsbestätigung beim Reiseveranstalter. Dem Kunde wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2 Trifft der Kunde vor Reisevertrag zu spät oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die betroffenen Reisevorleistungen und für seine Aufwendungen vorzulegen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.
- 5.3 Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Clauses nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum Zeitpunkt der Reise erklären:

- 5.3.1 Bei Nur-Flieger Linien, Charter und Flügen mit Sonderziffern, z.B. ABC-Flüge, APEX-Flüge, BULK-Flüge u.ä.) gelten die für den jeweiligen Tag von der Fluggesellschaft festgelegten Stornobestimmungen. Diese werden Ihnen im Einzelfall vor der Buchung bekannt gegeben.
- 5.3.2 Einzelbuchungen auf Basis der nicht Schrittwaisen sind bis 90. Tag vor Reisebeginn 25%, ab 90. Tag bis 60. Tag vor Reisebeginn 35%, ab 60. Tag bis 30. Tag vor Reisebeginn 55%, ab 30. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn 85% ab 1. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 90% das in der Reisebestätigung ausgewiesene Gesamtrichtungsbetrags-abzüglich gesauhter Reiseversicherungen.
- 5.3.3 Einzelbuchungen auf Schiffreisen bis 150 Tage 45%, ab 149 Tage bis 120 Tage 55% ab 119 Tage bis 60 Tage 65% ab 60 Tage bis 20 Tage 85% ab 15 Tage bis 1 Tag 95% ab 1. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 95% das in der Reisebestätigung ausgewiesene Gesamtrichtungsbetrags-abzüglich gesauhter Reiseversicherungen.

- 5.3.4 Komplett-Stornierung der Gruppenbuchung Wird von einer Gruppe eine fest eingetragte Gruppenreise komplett storniert, können die Stornierungsgebühren gemäß 5.3.2 und 5.3.3 analog zur Anwendung.
- 5.3.5 Musical- und sonstige Konzerteisen, Eintrittskarten bei Eintrittskarten, z. B. für Musicals, bei fest. die Stornogebühren 1. der Regel 100 % des Eintrittspreises zzgl. der Aufwendungen des Reiseveranstalters gemäß Ziffern 5.3.1 ff., es sei denn, in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 3) des Veranstalters ist etwas anderes ausgeschlossen.
- 5.4 Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- 5.5 Umbuchungen von Reiseterrain, Reiseziel, Unterkunft oder Beförderung sind grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Absatz 5.1 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und nachfolgender Neuabmeldung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung.
- 5.7 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reisevoraussetzungen nicht genügt oder seiner Teilnahme besondere schriftliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegensteht.
- 5.8 Trifft ein Dritter in den Vertrag ein, so treffen er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisevertrag und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.
- 5.9 In Falle eines Rücktritts kann der Reiseveranstalter vom Kunden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen. Er weist darauf hin, dass dies insbesondere bei Rücktritt einer ganzen Reisegruppe und einer damit verbundenen Komplettstornierung der Reise der Fall sein kann.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

- 6.1 Nicht der Reisende ist die Ursache für die Rückzahlung in Folge vorzeitiger Rücktritts oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungserbringern zur Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Ein Anspruch des Reisenden auf Erstattung der Leistungen handelt es sich bei einer Erstattung gesonderte oder behördliche Bestimmungen entgegensteht.
- 6.2 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- 6.2.1 Ohne Einleitung einer Frist Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachfolgt oder wenn er sich in solchem Maße verweigert, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er als Teilnehmer an der Reise erlangt hat. Der Reiseveranstalter kann die Reise auch kündigen, wenn der Reisende die Reise nicht antritt, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er als Teilnehmer an der Reise erlangt hat.
- 6.2.2 Bei Nichterscheinen der Reisenden Der Reiseveranstalter kann die Reise auch kündigen, wenn der Reisende die Reise nicht antritt, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er als Teilnehmer an der Reise erlangt hat.

**Allgemeine Reisebedingungen der Firma
MBTtouristik, Rosensteinstraße 29 70735 Fellbach
Telefon (0711) 5 10 49 30, Telefax (0711) 5 10 49 31
E-Mail: kai.mueller@mbtouristik.de**

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages, verbindlich an. Dies gilt für Einzelmeldung auf Gruppenreisen ebenso wie für den Abschluss eines Reisevertrages für eine ganze Gruppe durch eine Einzelperson.
- 1.2 Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelde- auch für alle in der Anmeldung mitabgegebenen Teilnehmer, deren Vertragspflichtung der Anmelde- auch für seine eigene Verpflichtungen ansetzt, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch eine schriftliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner Beschränkung. Form, Ort oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung ausstellen.
- 1.4 Wenn der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt mit der Genehmigung dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Frist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.
- 2. Bezahlung Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k. Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsabschluss kann eine Anzahlung – höchstens 25 Prozent des Gesamtpreises – gefordert werden. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung – sofern in der Reisebestätigung keine kürzere Frist bestimmt ist – einen Monat vor Reiseantritt (Bilg), sofern die Reise nicht mehr als den in Ziffern 7.2. oder 7.3. genannten Gründen abgesetzt wird.
- 2.2 Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisende EUR 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Die in der Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reisende muss sich jedoch ausdrücklich vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistungsänderungen, Preis Anpassung

- 4.1 Leistungsänderungen Änderungen oder Abweichungen sind nur Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht vorherzusehen und absehbar sind, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und der Gesamtschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt.
- 4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die gebuchten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 4.3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.
- 4.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende vor Reisebeginn ohne Gehörspruch vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Mitteilung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

Preis Anpassung

- 4.4 Der Reiseveranstalter befreit sich vor, wenn im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Gebühren oder Flugplatzgebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern.
- 4.5 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Kosten, insbesondere die Transportkosten oder Ausgaben für Flughafen- und Hafengebühren, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis anteilig an den Reiseteilnehmer erhöhen.
- 4.6 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
- 4.7 Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsabschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.
- 4.8 In Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises informiert der Reiseveranstalter die Reiseteilnehmer unverzüglich. Freiheiten ab dem 30. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preisänderungen von mehr als 5 Prozent können die Reiseteilnehmer Kosten aus dem Vertrag zurückbetreiben oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten.

Haltung für Spätkäufern, die Höhe des durch den Reiseveranstalter beschriebenen Haftungsrisikos bestimmen, sei es jeweils für Reisenden in der Regel.

Der Reiseveranstalter haftet für Leistungstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fernleistungen begrifflich verstanden werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die im Reisevertrag ausdrücklich als Fernleistungen gekennzeichnet werden.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund nationaler, internationaler oder sonstiger zurechenbarer gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Kann ein Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Mitunternehmers an, so ergibt sich die Haftung nach der Bestimmung des Schadensersatzes in Verbindung mit den in nationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung für die Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfahrtoperators für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

Kann dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung als Vertragspartner des Reisenden zu dem Zeitpunkt der Haftung zuzurechnen, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei ordnungsgemäßer Leistungsabgabe in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, etwaweitere Schaden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Reiseunterlagen, einschließlich der persönlichen Reiseunterlagen, zu bewahren. Diese sind dem Reisenden in der Regel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu übergeben und sind dem Reisenden zu bewahren. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zur Minderanzahlung der Reiseleistungen.

13. Ausschluss von Anspruch und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vorübergehender Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Erbringung der Reise schuldhaft verletzt ist.

Ansprüche des Reisenden nach der §§ 853 bis 856 BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Reisenden durch den Reiseveranstalter oder durch den Reiseveranstalter übergeben wurde. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Reisenden durch den Reiseveranstalter übergeben wurde. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Reisenden durch den Reiseveranstalter übergeben wurde. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Reisenden durch den Reiseveranstalter übergeben wurde.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter stellt für ein Staatsangehöriger des Staates in dem die Reise angetreten wird, dass Bestimmungen von Pass, Visa, und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterstützen. Für Angehörige dieser Staaten gelten die zuständige Konsulate, Ausländerämter.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Nachteile der Erlangung und der Zahlung von Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Beschaffung ausführend, es sei denn, dass der Reisende ausnahmsweise Verantwortung überträgt.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Kosten, insbesondere die Zahlung von Rüchtrittskosten, die aus der Nichterfüllung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn es durch eine schriftliche Falsch- oder Nachricht vom Reiseveranstalter bestätigt wird.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen die Reisekunden ist der Wohnsitz des Reisekunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Verbraucher oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort an einen anderen Ort verlegt haben, oder ihren Wohnsitz innerhalb der Gerichtsbarkeit im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Stand: September 2013

verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Einbruch der Voraussetzungen für die Nichterfüllung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rückzahlung der bereits gezahlten Reiseleistungen zu gewährleisten. Bei einem Reiseveranstalter, der die Reiseleistungen nicht erbracht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten bis zu Wochen vor Reiseantritt.

Wenn die Durchführung der Reise aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

Wird die Reise aus anderen Gründen nicht durchgeführt, so erhält der Kunde den entsprechenden Schadensersatz. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge von Umständen, die nicht ausschließlicher höherer Gewalt erhebt, nicht durchgeführt oder befristet, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen, ohne dass der Vertrag gekündigt ist. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

Wird die Reise infolge von Umständen, die nicht ausschließlicher höherer Gewalt erhebt, nicht durchgeführt oder befristet, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen, ohne dass der Vertrag gekündigt ist. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet für Schäden, die durch die Nichterfüllung der Reiseleistungen entstehen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

- a) Die gewerkschaftliche Reiseversicherung;
- b) die schriftliche Aushändigung und die Übertragung des Leistungsfehlers;
- c) die Rückzahlung der Reiseleistungen, wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

Der Reiseveranstalter haftet für die Verschuldung der Reiseleistungen, wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

Wird im Rahmen einer Reise infolge von Umständen, die nicht ausschließlicher höherer Gewalt erhebt, nicht durchgeführt oder befristet, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen, ohne dass der Vertrag gekündigt ist. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

10. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Ansprüche geltend machen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

Der Reiseveranstalter kann auch in der Reise Schäden erkennen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung anbietet. Der Reiseveranstalter kann die Abreise verweigern, wenn es einer unverhältnismäßigen Aktivierung bedarf.

10.2

Die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung der Reisepreise verlangen (Minderung). Der Reisende ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die Zeit des Verkaufes der Reise im Minderungsverhältnis zu dem ursprünglichen Wert bestimmt haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft beiträgt, ein Verzug anzuzubringen.

10.3

Die Kündigung des Vertrages
Wird eine Reise infolge von Umständen, die nicht ausschließlicher höherer Gewalt erhebt, nicht durchgeführt oder befristet, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen, ohne dass der Vertrag gekündigt ist. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

Der Reiseveranstalter haftet für Schäden, die durch die Nichterfüllung der Reiseleistungen entstehen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

10.4

Der Reiseveranstalter haftet für Schäden, die durch die Nichterfüllung der Reiseleistungen entstehen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

11. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht durch höhere Gewalt verursacht werden, ist auf den Betrag begrenzt, der den Schaden ausmacht. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen. Wenn der Reiseveranstalter die Reiseleistungen nicht erbringen kann, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Reiseleistungen zu ersetzen.

11.2

Die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung der Reisepreise verlangen (Minderung). Der Reisende ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die Zeit des Verkaufes der Reise im Minderungsverhältnis zu dem ursprünglichen Wert bestimmt haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft beiträgt, ein Verzug anzuzubringen.

Information und Buchung:



Rosensteinstraße 29
70736 Fellbach-Schmiden
Tel. (0711) 5 10 49 30
Fax (0711) 5 10 49 31
E-Mail kai.mueller@mbtouristik.de
Web www.mbtouristik.de

